

Bekanntmachung der Stadt Haselünne

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Niedersachsen

am 13. September 2026 und ggf. Stichwahlen am 27. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Haselünne kann in der Zeit
vom 24. August 2026 bis zum 28. August 2026
während der Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
bei der **Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, Rathaus, Zimmer 3** eingesehen werden.
Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 Bundesmeldegesetz unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. (Die Arten der personenbezogenen Daten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, gehen aus § 15 Abs. 1 NKWO hervor.)
2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 28. August 2026 bis 12.30 Uhr** bei der **Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, Rathaus, Zimmer 3** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zur Niederschrift stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 23. August 2026** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 5.2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 11. September 2026, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, Rathaus, Zimmer 3** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. (Die Arten der personenbezogenen Daten, die in einem Wahlschein enthalten sind, gehen aus dem Muster der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 NKWO hervor.)

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. genannten Gründen den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Der Wahlscheinantrag gilt für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein

2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung, d.h. im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Stadt Haselünne ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem „Wegweiser für die Briefwahl“ angegeben.

Haselünne, den 06.08.2026

Bürgermeister

